



Beschlussvorlage

Nr: BV-211/2022

Aktenzeichen	Ki.
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetriebe
Vorlagenerstellung	Frank Kirsch

Verfahrensgang	Termin
Betriebskommission Soziale Dienste	12.10.2022
Magistrat	24.10.2022
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2022
Stadtverordnetenversammlung	05.12.2022

Feststellung des Jahresabschlusses 2021 Eigenbetrieb Soziale Dienste und Verlustverwendung

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 wird festgestellt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2021 weist einen Verlust von 235.279,61 EUR aus, welcher in Höhe von 212.406,57 EUR (Tagespflege inklusive Gründungskosten) durch eine Verlustübernahme der Stadt und mit 22.873,04 EUR (Sozialstation) durch Entnahme aus der Rücklage ausgeglichen wird.

Sachverhalt

Gesetzliche Grundlagen

§ 22 Eigenbetriebsgesetz

Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 27 Eigenbetriebsgesetz

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

(2) Die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von einem durch die Gemeindevertretung zu bestimmenden Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer hierzu ergangenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Buchführung, auf die nach § 24 Abs. 3 vorgeschriebene Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde. Über die Prüfung ist schriftlich in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes zu berichten. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Im Folgenden werden die Ergebnisse seit Eigenbetriebsgründung dargestellt:

Wirtschaftsjahr	Gewinn/Verlust
1997	+21.340,46 €
1998	+ 7.406,56 €
1999	-12.514,03 €
2000	-35.333,29 €
2001	-25.968,50 €
2002	-7.968,88 €
2003	+ 7.738,26 €
2004	-14.108,57 €
2005	-27.604,52 €
2006	-50.267,09 €
2007	+16.176,10 €
2008	+93.047,02 €
2009	+65.891,75 €
2010	+77.628,45 €
2011	+46.537,98 €
2012	+53.589,59 €
2013	+ 5.142,45 €
2014	-36.492,56 €
2015	-45.511,10 €
2016	-48.198,00 €
2017	-6.078,75 €
2018	-230,09 €
2019	-20.482,37 €
2020	-92.584,84 € (davon 54.515,43 € für TAP.)

2021

-235.279,61 € (davon 212.406,57 € für TAP.)

Ausführungen der Betriebsleitung

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2021 weist einen Verlust von insgesamt 235.279,61 EUR aus.

Auf den Betriebszweig Tagespflege entfällt ein Verlust in Höhe von 212.406,57 €. Hierin sind Gründungskosten von 40.025,35 € sowie Vorkosten, insbesondere für das bereits ab 01.04. eingestellte Personal (die Einrichtung konnte ihren Betrieb erst ab Juni 2021 aufnehmen), von insgesamt rd. 79 T€ enthalten, welche durch den Träger/die Stadt ausgeglichen werden müssen, da der Eigenbetrieb nicht in der Lage ist, diese zusätzlichen Aufwendungen zu tragen. Bei der Grundsatzbeschlussfassung zur Gründung der Tagespflege wurde auf diese Notwendigkeit bereits hingewiesen. Der verbleibende Verlust der Sozialstation, in Höhe von 22.873,04 €, soll über die bestehende Kapitalrücklage ausgeglichen werden. Des Weiteren wird auf die Ausführungen im Jahresabschluss- und Lagebericht s. Anlage verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Verlustübernahme durch die Stadt in Höhe von 212.406,57 €.

Als Verlustvorauszahlung wurden seitens der Stadt bereits 133.476,32 € geleistet.

Die restliche Verlustübernahme kann durch den geringeren Verlustausgleich Eigenbetrieb Kultur und Freizeit 37.180,56 € und die geplante Ausschüttung aus dem bilanziellen Gewinn des Eigenbetriebs Stadtwerke 45.390,34 € erfolgen.

Anlage(n)

1. Anlage Beschlussvorlage Feststellung Jahresabschluss 2021 Eigenbetrieb Soziale Dienste und Verlustverwendung

Oestrich – Winkel, 22.09.2022

Dezernatsleiter